

## ***Rahmenrichtlinie für den Lehr- und Prüfungsbetrieb im Wintersemester 2021/2022 vom 23.11.2021 gültig ab dem 24.11.2021***

### **Grundsätze des Lehrbetriebes für das WS 2021/2022**

- Die Hochschule führt, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Konferenz der Ministerpräsidenten mit der Kanzlerin vom 19.11.2021, der Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.11.2021 und des Erlasses des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Digitalisierung vom 05.08.2021, die Lehrveranstaltungen des Wintersemesters 2021/2022 bis auf Widerruf in Präsenz durch. Für immatrikulierte internationale Studierende, die noch nicht am Hochschulort eingetroffen sind, sollten Lehrveranstaltungen möglichst online bereitgestellt werden. Die Entscheidung über die Lehrform in englischsprachigen Studiengängen trifft der jeweilige Fachbereich.
- Im Fall einer Verschlechterung der pandemischen Lage nimmt die Hochschulleitung Änderungen der Rahmenrichtlinie vor.
- Im Falle einer vom Gesundheitsamt oder dem zuständigen Ministerium des Landes Sachsen-Anhalt angeordneten Änderung des Hochschulbetriebes wird dies durch die Hochschulleitung bekanntgegeben.

### **Erweiterungen der Grundsätze des Lehrbetriebes für das WS 2021/2022**

- Bei Auslastung von Vorlesungs- und Lehrräumen von mehr als 50 % wird vorzugsweise in hybrider Lehrform (Präsenz plus Online) unterrichtet. Die Entscheidung hierfür trifft der jeweilige Fachbereich und informiert die Studierenden.
- Lehrveranstaltungen von berufsbegleitenden Studiengängen werden hybrid oder online angeboten. Über das entsprechende Lehrformat entscheidet der jeweilige Fachbereich und informiert die Studierenden.
- Im Vorlesungszeitraum vom 20.12. – 22.12.2021 finden alle Lehrveranstaltungen ausschließlich online statt.
- Allen geimpften Teilnehmern von Lehrveranstaltungen wird empfohlen, sich unabhängig von den Regelungen in Absatz 1 zweimal pro Woche auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Selbsttest) zu testen.

### **Allgemeine Regelungen bei Präsenzveranstaltungen**

1. Die Teilnahme an jeglichen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfordert für alle Teilnehmer entweder:
  - a. vorzugsweise den digitalen oder alternativ den schriftlichen Nachweis eines **vollständigen Impfschutzes** gegen das Coronavirus SARS-CoV-2. Ein vollständiger Impfschutz gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach der Empfehlung der Ständigen Impfkommision beim Robert Koch-Institut für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist, oder eine Ersatzbescheinigung für ausländische Studierende durch das International Office der Hochschule Anhalt, dass sie in ihrem Heimatland vollständig gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, oder

- b. der **Nachweis einer Genesung**. Als Genesenen-Nachweis ist ein positiver PCR-Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2, der mindestens 1 Monat alt jedoch nicht älter als 6 Monate ist, anzusehen, oder
  - c. die Vorlage eines **negativen Testresultats** auf das Coronavirus SARS-CoV-2.
2. Der negative Testnachweis kann in Form einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) oder einer schriftlichen oder elektronischen Bescheinigung über einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest), der nicht älter als **24** Stunden ist, vorgenommen werden.

Die Hochschule Anhalt bietet Testmöglichkeiten durch externe Testanbieter an den Standorten der Hochschule an. Diese Tests finden jeweils Montag, Mittwoch und Freitag von 7.00 – 8.15 Uhr in Bernburg und Köthen sowie in Dessau von 7.30 – 8.15 Uhr statt. **An den anderen Tagen ist ein Testnachweis entsprechend Absatz 1 durch die Teilnehmer der Lehrveranstaltungen eigenständig einzuholen.**

<https://www.hs-anhalt.de/hochschule-anhalt/aktuelles/neuigkeiten/neuigkeit/corona-testangebot-an-den-campusstandorten-letzte-aktualisierung-16112021.html>

Selbsttests und Tests von nicht zertifizierten Anbietern, wie z. B. Test-Express, werden nicht akzeptiert. Das Lehrpersonal ist berechtigt, Personen, ohne zertifizierten Test der Hochschule zu verweisen.

- 3. Für eine einfachere Kontrolle des Impfnachweises besteht die Möglichkeit an den ausgewiesenen Stellen der Hochschule (Mensen und ausgewählten Gebäuden der Hochschule) ein Armband zu erhalten. Diese Möglichkeit ist freiwillig und dient der schnelleren Prüfung des Impfstatus.**
4. Das Lehrpersonal der Hochschule **prüft bei allen Personen, die kein Armband (siehe Abs. 3) tragen, vor Beginn der Lehrveranstaltung den Nachweis entsprechend Abs. 1.** Darüber hinaus ist der Dekan, Leiter der jeweiligen Struktureinheit bzw. der bestellte Vertreter, sowie der Präsident berechtigt, stichprobenartig und anlasslos das Vorzeigen der Nachweise in Lehrveranstaltungen von Studierenden und Lehrenden zu fordern. Verstöße gegen die Nachweispflicht oder Falschinformationen werden als Verstoß gegen das Hausrecht gewertet und können zum Hausverbot führen.
5. In allen Gebäuden der Hochschule gilt die grundsätzliche Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes (MNS). Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz im Sinne ist eine mehrlagige Einwegmaske (insbesondere eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (insbesondere eine FFP1-, FFP2- oder FFP3-Maske). Personen mit einem ärztlichen Nachweis sind vom Tragen eines MNS befreit. Die Person hat die ärztliche Bescheinigung darüber mitzuführen. Die Hochschule kann eine ärztliche Untersuchung über eine Befreiung zum Tragen eines MNS durch den Betriebsarzt der Hochschule fordern.

Vortragende Personen können, wenn ein durchgehender Mindestabstand von 1,5 Meter sichergestellt ist, den MNS abnehmen.

6. Beim Betreten eines Raumes, in dem eine Veranstaltung stattfindet, ist das Scannen eines raumbezogenen QR-Codes verpflichtend erforderlich. Der QR-Code befindet sich am Eingangsbereich des Lehr- bzw. Veranstaltungsraumes. In der Software ist durch jeden Teilnehmer das Zutreffen der Kriterien unter 1. a.-c. sowie die Bestimmungen des Datenschutzes zu bestätigen. Der Nachweis wird 4 Wochen zur anlassbezogenen Nachverfolgung gespeichert.
7. Im Falle einer nachgewiesenen Infektion erfolgt eine Information an alle Teilnehmer, die gemeinsam mit der infizierten Person die Präsenzveranstaltungen besucht haben (basierend auf der Datenerfassung unter Abs. 5).
  - a. Personen, die nicht geimpft sind (siehe Abs. 1), haben für einen Zeitraum von 10 Tagen keinen Zugang zur Hochschule. Die Daten von Personen, die nachweislich nicht geimpft sind, werden zusätzlich auf Nachfrage an das zuständige Gesundheitsamt übermittelt. I. d. R. wird für diese Personen durch das zuständige Gesundheitsamt eine häusliche Quarantäne angeordnet. Vor dem erneuten Zutritt der Hochschule ist ein negativer Test entsprechend Abs. 2 vorzulegen.
  - b. Geimpfte und genesene Personen können weiterhin am Lehrbetrieb teilnehmen. Sie sind vor Zutritt in ein Gebäude der Hochschule verpflichtet, sich über einen Zeitraum von 6 Tagen nach Bekanntgabe des Infektionsfalls in einem Testzentrum der Hochschule zu den ausgewiesenen Zeiten (Montag, Mittwoch, Freitag) testen zu lassen. Dieser Nachweis ist mitzuführen.
8. Die Zugangsbestimmungen zu den Mensen werden durch das Studentenwerk geregelt und bekanntgegeben. Details hierzu werden jeweils durch das Studentenwerk mitgeteilt.
9. Personen mit typischen SARS-CoV-2 Erkrankungssymptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit) haben keinen Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Hochschule.
10. Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Händewaschen ist mehrfach am Tag zu wiederholen (mindestens 30 Sekunden mit Wasser und Seife – Aushänge beachten).
11. Es wird grundsätzlich auf die allgemeine Husten- und Niesetikette hingewiesen. Im persönlichen Umgang untereinander ist auf die Vermeidung von Körperberührungen (z. B. Händeschütteln) zu achten. Die Hände sollten vom Gesicht ferngehalten werden.

### **Nutzung der Hochschulbibliothek**

Die Hochschulbibliothek ist an allen Standorten nur für Studierende und Mitarbeiter geöffnet. Hier gilt die 3-G Regelung, siehe Absatz 1.

### **Zutritt zu weiteren Veranstaltungen**

Hierunter werden alle Veranstaltungen verstanden, die nicht Bestandteil des Lehrplanes sind, z. B. Hochschulveranstaltungen wie der Tag der Lehre, der Tag der Forschung, feierliche Immatrikulationen etc. und Veranstaltungen für Externe wie Veranstaltungen des Seniorenkollegs oder Weiterbildungsveranstaltungen etc..

Für diese Veranstaltungen gilt das 2G-Konzept (vgl. 1.a. und 1.b.) plus eines negativen Testresultats auf das Coronavirus SARS-CoV-2. Als Testnachweis werden Nachweise entsprechend Abs. 2 sowie Selbsttest akzeptiert.